



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem ein von der Bundesingenieurekammer, der Bundesarchitektenkammer, dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) beauftragtes Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine gemeinsame Vergabe von Planungs- und Bauleistungen als „Bauftrag“ kombiniert mit der anschließenden losweisen Vergabe dieser Leistungen rechtlich zulässig und umsetzbar ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Ergebnisse dieses Gutachtens von Prof. Martin Burgi bewertet, ob sie sich für eine rechtssichere Ausgestaltung dieses alternativen Vergabekonzepts in der Vergabeverordnung einsetzen und ob sie dieses zwischenzeitlich bei Projekten, die aus Landesmitteln gefördert sind, für zulässig erklären wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Staatsbauverwaltung wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.12.2023 aufgezeigt, wie nach Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in möglichst wenigen Fällen Planungsleistungen zu addieren und damit EU-weite Vergabeverfahren für diese Leistungen durchzuführen sind. Danach ist eine Addition von unterschiedlichen Planungsleistungen nur dann erforderlich, wenn diese ausnahmsweise derart lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert sein müssen, um eine Einheit ohne Schnittstellen zu bilden. Mit diesem Lösungsweg können bei vielen Baumaßnahmen auch zukünftig Planungsleistungen durch nationale Ausschreibungen vergeben werden.

Diesen Weg hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 31.01.2024 auch für die kommunalen öffentlichen Auftraggeber in Bayern übernommen. Dabei hat es auch darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind, wenn ein kommunaler Auftraggeber sich im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts dazu entschließt, Bau- und Planungsleistungen als (einheitlichen) Bauauftrag gemeinsam zu vergeben. Dies gilt auch für vom Freistaat geförderte Projekte.